

Allgemeines

In zunehmendem Masse werden von Feuerwehren und Feuerwehrorganisationen Übungen mit Brandlegungen in Abbruchobjekten und dergleichen durchgeführt. Diese Übungen stellen die Feuerwehren vor ernstfallmässige Situationen und können somit die Branderfahrung bis zu einem gewissen Grad ersetzen. Weil aber diesen Einsätzen doch der Charakter einer Übung oder gar eines Spieles anhaftet, besteht eine nicht zu unterschätzende Unfallgefahr.

Der Zentralvorstand des Schweiz. Feuerwehrverbandes erlässt deshalb nachfolgende Sicherheitsvorschriften. Diese beziehen sich nur auf die Sicherheit von Personen, die im Übungseinsatz stehen. Der gemäss Ziffer 1 verantwortliche Übungsleiter hat zu entscheiden, wo eine Brandlegung im Hinblick auf die Umgebung des Übungsobjektes (weitere Häuser, Wald, brennbare Lager und dergleichen) und die Witterungsverhältnisse (Windströmung, Föhn, Trockenheit) überhaupt durchgeführt werden kann. Ausser der Sicherheitsabteilung zum Schutze der eingesetzten Mannschaften hat er daher je nach Lage des Objektes und der Umgebung allenfalls keine oder unter Umständen recht umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen für die Umgebung zu treffen.

Der Entscheid des kantonalen Amtes für Feuerschutz bezüglich Bewilligung der Durchführung bleibt vorbehalten.

Übungsleitung

Die Übungen sind unter Leitung eines erfahrenen Instructors, Kommandanten oder Offiziers durchzuführen. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften. Er trifft ausserdem die Sicherheitsvorkehrungen für die Umgebung des Übungsobjektes.

Die Öffentlichkeit, insbesondere die Alarmstellen, Polizei, Amtsstellen usw. sind über den Umfang und Zeitpunkt der Übung in geeigneter Weise zu orientieren.

Der Übungsleiter bestimmt Art, Umfang und Dauer der Absperrmassnahmen.

Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr einer Ortschaft oder eines Löschkreises darf durch die Übung in keiner Weise in Frage gestellt werden. Die Übungen sind in der Regel bei Tageslicht durchzuführen. Bei Dunkelheit ist eine ausreichende Beleuchtung einzurichten.

Sicherheitsabteilung

Es ist ein für die Sicherheit der eingesetzten Personen verantwortlicher Offizier zu bestimmen. Diesem dürfen keine anderen Aufgaben überbunden werden, im besonderen darf er keinesfalls Übungsleiter oder Chef einer eingesetzten Abteilung sein.

Diesem Sicherheitsoffizier müssen je nach Umfang der Übung mindestens folgende Mittel zur Verfügung stehen:

- 1 Unteroffizier und 8 Mann
- Dazu ein einsatzbereiter, ausgebildeter Atemschutztrupp von mindestens 2 AdF samt vollständiger Ausrüstung
- Geprüftes Leitermaterial in Umfang und Höhe, womit jedes Fenster der Stockwerke, in welchen geübt wird, erreicht werden kann
- Löschgeräte für zwei Leitungen zu jedem Punkt, an welchem geübt wird
- 1 ausgebildeter Sanitäter samt einsatzbarem Material inkl. Bahre oder Rettungsschlitzen
- 1 Motorfahrzeug samt Fahrer, welches nur für den Transport eines allfälligen Verletzten eingesetzt werden darf; dem Fahrer muss der kürzeste Weg ins nächste Spital bekannt sein; nötigenfalls hat er diesen Weg zu erkunden
- Ein Verzeichnis der Telefonnummern des nächsten Arztes, des Spitals, der Polizei, des Untersuchungsrichteramtes; die Anlage eines Einsatzschemas ist zu empfehlen

Diese personellen und materiellen Mittel sind ausdrücklich und ausschliesslich für die Sicherheit der eingesetzten Abteilungen bestimmt. Vor der Brandlegung sind zwei Sicherheitsleitungen ab leistungsfähigen Hydranten oder Motorspritze auszulegen, unter Druck zu nehmen und probeweise in Betrieb zu setzen. Der Schlauchvorrat

ist derart zu bemessen, dass mit beiden Leitungen alle Teile des Objektes erreicht werden können, in welchen geübt wird.

Sämtliche Teilnehmer an der Übung sind dahingehend zu instruieren, dass auf das Signal "Raus aus dem Haus" das Objekt zu verlassen ist.

Übungsobjekt

Die Zuleitungen von Elektrizität, Telefon, Wasser und Gas müssen vor Übungsbeginn durch Fachleute derart unterbrochen werden, dass im Verlaufe der Übung eine Wiederinbetriebsetzung ausgeschlossen ist. Falls die Elektrikerabteilung für einen ernstfallmässigen Einsatz zur Abtrennung der Freileitungen vorgesehen ist, so hat dieser, vor einer Brandlegung zu erfolgen.

Das Übungsobjekt darf keine Behälter für flüssige Brennstoffe, Gase, Säuren und dergleichen enthalten.

Objekte, die besonders baufällig sind, spezielle Einsturzgefahren oder andere überraschende Gefahren aufweisen, dürfen zu Brandübungen nicht benützt werden.

Brandlegung

Im Moment der Zündung darf sich ausser dem Zündenden und einem Gehilfen niemand im Objekt aufhalten. Der Zündende hat sich entsprechend zu vergewissern.

Zur Zündung dürfen nur Flüssigkeiten der Kat. B II oder B III, z.B. Petrol oder Heizöl, sodann Papier und Brennholz verwendet werden. Die Anwendung von Benzin und dergleichen, Napalm, Bomben-Markierkörper, insbesondere auch Flüssigkeiten unbekannter Art, ist strikte verboten.

Es darf gleichzeitig nur eine Zündung erfolgen und nur eine Übung durchgespielt werden.

Einsatz der Abteilungen

Die Abteilung, die zum Einsatz kommt, muss von einem verantwortlichen Chef geführt werden. Dieser erhält vom Übungsleiter einen klaren Auftrag. Der Übungsleiter verfolgt die Arbeit der Abteilung, so dass er jederzeit eingreifen kann,

wenn unsachgemäss vorgegangen und gehandelt wird.

Es ist ausdrücklich Sache des Übungsleiters, Gefahren rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Befehle zu erteilen. Im besonderen ist auf Kamine zu achten, welche oft unvermittelt und auf unberechenbare Art einstürzen.

Die Abteilung muss dem Ernstfall sowie der Richtlinie Of 4.01 "Persönliche Schutzausrüstung des Feuerwehrmannes im Einsatz" entsprechend ausgerüstet sein.

Übungen im Rettungsdienst

Wird die Rettung von Personen aus verrauchten Kellern oder Räumen, deren normaler Zugang durch Feuer oder Rauch gesperrt ist, geübt, so dürfen als Übungsobjekte nur Puppen verwendet werden. Die Rettung von Personen als Figuranten ist da zulässig, wo diesen jederzeit ein absolut sicherer Fluchtweg offensteht. In diesem Falle sind Gruppen von mindestens drei Personen einzusetzen. Zivilpersonen, insbesondere Kinder, dürfen hiefür nicht eingesetzt werden. Für den Rettungsdienst gelten die Vorschriften des SFV über den Rettungs-Übungsdienst. (Sprunghöhe für Sprungtuch und Selbstrettungen höchstens 6 m, doppelte Seilsicherung bei Abseilen und Einsatz des Rettungsschlittens usw.).

Nach Abschluss der Übung

Der Übungsleiter ist für die vollständige Ablösung des Objektes verantwortlich. Er bestimmt Art und Dauer der Sicherheitswache.